



## **Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm (Beitragsverordnung Lärmschutz)**

(vom 6. März 1988)

### **SKR Nr. 10.40**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Die Stadt Schlieren leistet gestützt auf diese Verordnung Beiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Wohn- und Schlafräumen in Gebäuden mit starker Verkehrslärmbelastung, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Art. 2 Finanzierung**

Die Beiträge werden zulasten eines jährlich im Voranschlag festgelegten Rahmenkredites ausgerichtet. Dem entsprechenden Konto werden die allfälligen Beiträge Dritter gutgeschrieben.

#### **Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen**

Beitragsberechtigt sind der Einbau von Schallschutzfenstern oder ähnliche Massnahmen am Bau sowie Erdwälle, Schallschutzmauern und -wände oder andere Massnahmen.

#### **Art. 4 Beitragsvoraussetzungen**

Ein Beitrag wird bei Erfüllung aller nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Erstinstanzliche Baubewilligung der beitragsberechtigten Räume vor dem 31. Dezember 1981
- b. Inventarisierte Gebäude gemäss separatem Verzeichnis (Anhang zu dieser Verordnung); andere Gebäude beim Nachweis des Gesuchstellers einer Belastung durch Strassen- und Bahnlärm Leq von über 67 dB(A) am Tag oder über 57 dB(A) in der Nacht
- c. Schalldämmung Ia der Schallschutzfenster von wenigstens 35 dB(A) mit entsprechend fachgerechtem Einbau oder bei anderen beitragsberechtigten Massnahmen Reduktion der Belastung durch Strassen- und Bahnlärm Leq am Tag um wenigstens 7 dB(A)

Beiträge werden auch an Massnahmen gewährt, die zulasten des Hauseigentümers im Zeitraum von längstens 10 Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeführt wurden.

Der Stadtrat kann die Beitragsvoraussetzungen anpassen, insbesondere zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

#### **Art. 5 Beitragshöhe**

Der Beitrag bemisst sich nach der Fläche der zu schützenden Fenster von Wohn- und Schlafräumen, unabhängig davon, ob der Schutz durch Schallschutzfenster oder andere beitragsberechtigte Massnahmen erreicht wird. Er beträgt Fr. 500.00 pro m<sup>2</sup> Lichtmass der geschützten Fenster. Dieser Betrag wird entsprechend angepasst bei einer Änderung von mindestens 10 % des Zürcher Indexes der Wohnbaukosten seit dem 1. Januar 1988. Wird der Beitrag überwiegend für Massnahmen an der Quelle (Strasse, Bahn) verwendet, so wird er auf Fr. 600.00 pro m<sup>2</sup>, jedoch höchstens 35 % der Gesamtkosten, erhöht.

## **Art. 6 Verzeichnis der beitragsberechtigten Liegenschaften**

Die inventarisierten Liegenschaften gemäss Art. 4 lit. b) dieser Verordnung sind in einem separaten Verzeichnis (Anhang zu dieser Verordnung) aufgeführt.

## **Art. 7 Zweckerhaltung**

Die mit einem Beitrag geschützten Wohnungen müssen der Wohnnutzung während mindestens 10 Jahren nach der Auszahlung erhalten bleiben. Beiträge von über Fr. 10'000.00 können mit der Auflage des vorgängigen Eintrages einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch verbunden werden. Bei Zweckänderungen innert 10 Jahren hat der dazumalige Grundeigentümer den geleisteten Beitrag anteilmässig zurückzuerstatten. Aufgrund dieser Verordnung ausgerichtete Beiträge dürfen nicht in die Berechnung von Mietzinserhöhungen infolge Mehrleistungen des Vermieters einbezogen werden.

## **Art. 8 Beitragsgesuch**

Folgende Unterlagen sind vor Baubeginn im Doppel einzureichen:

- Beitragsgesuch
- Katasterkopie
- alle nötigen Grundriss-, Schnitt-, Fassaden- und Ansichtspläne mindestens im Massstab 1:100

zusätzlich bei Schallschutzfenstern:

- Unternehmerofferten mit EMPA-Attest der gewählten Konstruktion sowie die nötigen Details zur Angabe des fachgerechten Einbaus

zusätzlich bei anderen Massnahmen:

- akustische Prognose der Schutzwirkung

zusätzlich für nicht inventarisierte Liegenschaften gemäss Art. 6 dieser Verordnung:

- fachgerechter Nachweis der Lärmbelastung

Mit den Arbeiten darf ohne besondere Bewilligung erst begonnen werden, wenn der Beitragsentscheid rechts- gültig ist.

## **Art. 9 Beitragsentscheid und -auszahlung**

Über Beitragsgesuche wird in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung entschieden; sie hat die erforderlichen Nebenbestimmungen zu enthalten. Der Entscheid kann längstens 5 Jahre zurückgestellt werden, wenn die Stadt oder der Kanton am entsprechenden Ort Lärmschutzmassnahmen an der Quelle plant. Die Auszahlung zugesicherter Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten im Rahmen des budgetierten Kredites.

## **Art. 10 Vorbehalt der baurechtlichen Bewilligungspflicht**

Soweit die Lärmschutzmassnahmen gemäss Baugesetzgebung bewilligungspflichtig sind, bleibt der Entscheid im separaten baurechtlichen Verfahren vorbehalten.

## **Art. 11 Vollzug**

Der Vollzug dieser Verordnung wird der Gesundheitsbehörde übertragen. Gegen ihre Entscheidungen und Verfügungen kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Über Beitragsgesuche von über Fr. 10'000.00 im einzelnen Fall entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Gesundheitsbehörde. Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann beim Bezirksrat Rekurs eingereicht werden. Die Einsprache- und Rekursfrist beträgt 20 Tage, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet.

**Hinweise:**

Die Gesundheitsbehörde ist auf das Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 aufgehoben worden. Ihre Aufgaben werden durch den Stadtrat wahrgenommen. Er hat mit Beschluss vom 14.10.2002 die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung dem Ressort Bau und Planung übertragen (vgl. nachstehender Absatz Zuständigkeitsregelung).

Die Einsprache- und Rekursfrist beträgt seit dem Inkrafttreten des revidierten kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes LS 175.2 ab 1.1.1998 neu 30 Tage.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung bedarf unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums der Zustimmung durch den Gemeinderat. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

\* \* \*

**Genehmigung durch die zuständigen Organe**

Der Gemeinderat hat dieser Verordnung an der Sitzung vom 14.12.1987 zugestimmt. Sie ist an der Gemeindeabstimmung vom 6.3.1988 genehmigt worden.

**Inkraftsetzung**

Der Stadtrat hat die Verordnung mit Beschluss vom 14.12.1998 (Antrag auf Abschreibung eines Postulates) auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

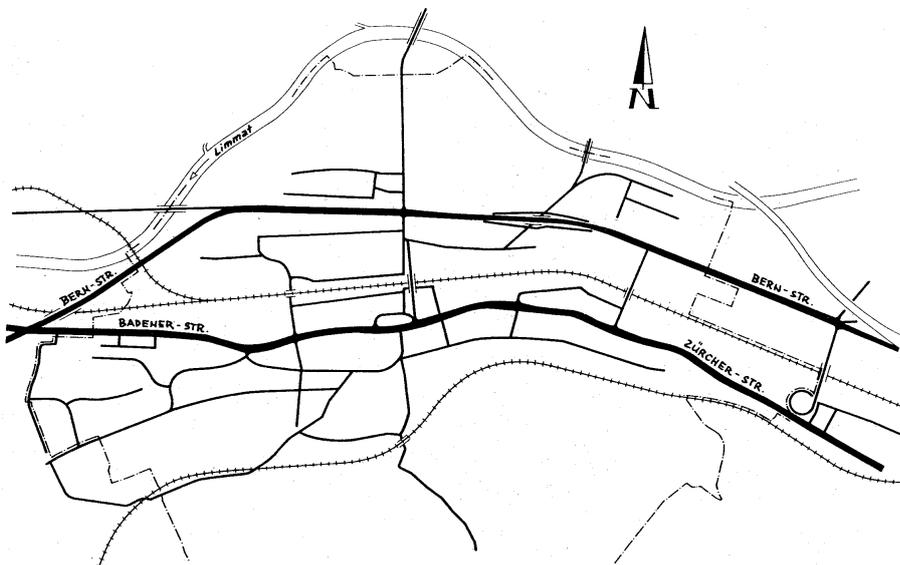
**Zuständigkeitsregelung**

Mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 im Frühjahr 1998 wurde die Gesundheitsbehörde aufgehoben. Ihre Aufgaben werden durch den Stadtrat wahrgenommen, soweit sie nicht dem Ressort Sicherheit und Gesundheit übertragen sind.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 14.10.2002 folgende Regelung getroffen:

1. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung über Beiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm wird dem Ressort Bau und Planung übertragen.
2. Der Rechtsschutz richtet sich nach Gemeindeordnung SKR 1.00 und Verwaltungsrechtspflegegesetz LS 175.2.

**Art. 13 Inventarisierte Strassenzüge**



## Anhang

### Liste der inventarisierten Gebäude

gemäss Verzeichnis (siehe Art. 6 der Verordnung)

Strassen	Häuser Nr.						
Allmendstrasse	1						
Badenerstrasse	5	12	18	20	21	23	27
	29	31	32	33	35	36	37
	38	42	46	48	50	52	54
	56	57	58	60	69	73	77
	81	85	89	93			
Bahnhofstrasse	3						
Bernstrasse	1	3	5	7	9	11	12
	13	15	17	19	21	23	31
	36	62	64	68			
Feldstrasse	5	7	11	13			
Floraweg	5	17	21	25	29		
Freiestrasse	52						
Hüblerweg	2	3					
Industriestrasse	5	7	9	11	13	15	17
Pestalozziweg	1						
Spitalstrasse	78						
Wiesenstrasse	2						
Zürcherstrasse	4	8	13	14	15	16	18
	19	21	26	33	40	44	46
	48	52	64	68	70	72	74
	76	84	85	86	88	90	91
	92	93	98	102	106	118	120
	122	124	126	128	130	132	136
	140	142	144	146	148	150	152
	154	156	158	160	162	164	166
	168	176	178				

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Finanzierung	1
Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen	1
Art. 4 Beitragsvoraussetzungen	1
Art. 5 Beitragshöhe	1
Art. 6 Verzeichnis der beitragsberechtigten Liegenschaften	2
Art. 7 Zweckerhaltung	2
Art. 8 Beitragsgesuch	2
Art. 9 Beitragsentscheid und -auszahlung	2
Art. 10 Vorbehalt der baurechtlichen Bewilligungspflicht	2
Art. 11 Vollzug	2
Art. 12 Inkrafttreten	3
Art. 13 Inventarisierte Strassenzüge	3
Anhang	4
Liste der inventarisierten Gebäude	4